

# Umgang mit „concurrent delays“ im Rahmen von bauablauf- bezogenen Untersuchungen

Frank Kumlehn und Nina Poppmann

# IBB

INSTITUT FÜR  
BAUWIRTSCHAFT UND  
BAUBETRIEB



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.  
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A  
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174  
FAX 0531 391-5953

[ibb@tu-bs.de](mailto:ibb@tu-bs.de)  
[www.ibb.tu-bs.de](http://www.ibb.tu-bs.de)

**Veröffentlichung**

Braunschweig

Juli 2008

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

**Kumlehn, Frank ; Poppmann, Nina: Umgang mit „concurrent delays“ im Rahmen von bauablaufbezogenen Untersuchungen. In: Baumarkt + Bauwirtschaft. Gütersloh : Bauverlag (2008), Nr. 7-8, S. 38-43**

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

# 1 Einleitung

Die Anforderungen an den Nachweis der terminlichen Folgen von Behinderungen des Bauablaufs hat der BGH in verschiedenen Urteilen konkretisiert. Danach ist es für die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aufgrund eines gestörten Bauablaufs unumgänglich, eine „konkrete bauablaufbezogene Untersuchung“ durchzuführen, mit der die genauen Auswirkungen der eingetretenen Störungen dargelegt werden. Hierbei besteht ein besonderes Problem darin, die Auswirkungen von parallel verlaufenden zusammenwirkenden Störungen, so genannten „concurrent delays“ zu bewerten. Im Streitfall behauptet jede Partei, dass gerade die jeweils andere Seite die für eine Verlängerung maßgebliche Ursache zu vertreten habe und die eigene Störung daher unbeachtlich sein müsse.

# 2 Die vier Schritte einer bauablaufbezogenen Untersuchung

Eine durch Normen o. ä. festgelegte exakte baubetriebswissenschaftliche Definition für eine „bauablaufbezogene Untersuchung“ gibt es nicht. Damit den Anforderungen der Rechtsprechung genüge getan wird, können Anforderungen lediglich aus Urteilen (vgl. BGH-Urteil vom 21.03.2002 (VII ZR 224/00); BGH-Urteil vom 24.02.2005 (VII ZR 141/03)) abgeleitet und anschließend eine Verfahrensweise festgelegt werden.

Um den Erfordernissen eines konkreten Nachweises zu entsprechen, ist die bauablaufbezogene Untersuchung von gestörten Bauabläufen in vier Schritten durchzuführen:

- a) Feststellung des SOLL-Terminplans: Durch die Analyse der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen und -termine sowie der vom Auftragnehmer übergebenen Terminpläne wird der ursprünglich geplante Bauablauf festgestellt. Der dabei entstehende SOLL-Terminplan bildet die Grundlage für die Bewertung der zeitlichen Folgen von während der Baumaßnahme aufgetretenen Störungen. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass der entwickelte SOLL-Terminplan die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses preislich ausgehandelten Leistungen in geeigneter Form widerspiegelt.
- b) Rekonstruktion des IST-Terminplans: Durch die Auswertung von Dokumenten wie Bautagesberichten, Besprechungsprotokollen und weiterem Schriftverkehr wird der tatsächliche Bauablauf rekonstruiert. Die Gegenüberstellung von SOLL- und IST-Bauablauf zeigt auf, wo und in welchem Umfang die Realität von der Planung abweicht. Die Abweichungen sind differenziert zu bewerten und dabei im Rahmen der nachfolgenden Sachverhaltsanalyse den jeweiligen Vertragsparteien zuzurechnende (Störungs-) Ereignisse verursachungsgerecht zuzuordnen.

- c) Sachverhaltsanalyse: Für den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität ist jede angezeigte und dokumentierte Störung des Bauablaufs konkret zu betrachten und hinsichtlich Ursache, Dauer und Umfang zu untersuchen. Insbesondere sind in diesem Schritt auch der Verursacher der Störung und die heranzuziehende Anspruchsgrundlage festzustellen. Entscheidend ist, dass die haftungsbegründende Kausalität anhand des tatsächlichen Bauablaufs konkret nachgewiesen und nicht lediglich auf Basis hypothetischer Annahmen bewertet wird. Im Zuge des Nachweises der haftungsausfüllenden Kausalität werden die Folgen jeder einzelnen Behinderung auf den Bauablauf soweit möglich konkret dargelegt oder im Sinne von § 287 ZPO auf Basis greifbarer Anhaltspunkte geschätzt.
- d) Aufstellung eines störungsmodifizierten SOLL'-Terminplans: Die vom Auftraggeber zu verantwortenden Störungen werden mit ihrer bewerteten Dauer in den SOLL-Terminplan eingepflegt. Das Ergebnis ist der so genannte SOLL'-Terminplan, aus dem hervorgeht, für welchen Zeitraum der Auftragnehmer störungsbedingte Mehrkosten geltend machen kann. Mit Hilfe dieses Instrumentes werden im Rahmen des Nachweises der haftungsausfüllenden Kausalität die Folgen der unterschiedlichen Störungen für den Gesamtfertigstellungstermin oder für Leistungszeiträume einzelner Aktivitäten (Einsatzzeiträume von Geräten) bewertet bzw. abgeschätzt.

Zu den baubetrieblichen Vorgehensweisen für bauablaufbezogene Untersuchungen ist anzumerken, dass in der Vergangenheit sehr viele unterschiedliche Arten entwickelt wurden. Wie Plum<sup>1</sup> feststellt, genügen von diesen allerdings nur wenige den Anforderungen der Rechtsprechung. Durch das oben genannte letzte BGH-Urteil werden die Anforderungen an die Vorgehensweisen gegenüber der Untersuchung von Plum noch erhöht, so dass die Anwendung weiterer Vorgehensweisen als unzulässig beurteilt werden muss. Hierauf ist bei der Geltendmachung von Ansprüchen infolge gestörten Bauablaufs unbedingt zu achten.

In der juristischen Literatur zur bauablaufbezogenen Untersuchung wird verschiedentlich die Ansicht vertreten, dass zur Abschätzung der Auswirkungen von Störungen nicht ein einzelner störungsmodifizierter SOLL'-Terminplan erzeugt werden dürfe sondern stattdessen für jedes Störereignis ein eigener jeweils fortentwickelter Rest-SOLL-Ablaufplan erzeugt werden müsse<sup>2</sup>. Nur dies würde laut Steiner den oben zitierten Anforderungen der Rechtsprechung genügen. Hierzu ist aus Sicht der Verfasser anzumerken, dass der Ansatz der geäußerten Kritik sicherlich angebracht ist, da verschiedene Autoren für bauablaufbezogene Untersuchungen allzu hypothetische Bewertungen vornehmen. Sofern im Rahmen der oben unter c) angeführten Analyse der aufgetretenen Störungen durch eine vorgangsweise vergleichende Betrachtung von SOLL- und IST-Bauablauf sämtliche Modifikationen von Abhängigkeitsbeziehungen und Vorgangsdauern bewertet

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Zusammenstellung von Plum, Heinz: Sachgerechter und prozessorientierter Nachweis von Behinderungen und Behinderungsfolgen beim VOB-Vertrag. Baurechtliche Schriften. Düsseldorf : Werner, 1997

<sup>2</sup> Vgl. Steiner, Martin: Die gängige Methode zur Ermittlung der kostenrelevanten Bauzeitverlängerung ist ungeeignet! ibr 2007, S. 293

werden, gestaltet sich die von den Verfassern favorisierte Methode als sehr ähnlich, auch wenn nicht stets eigene neue SOLL'-Terminpläne erstellt werden. Angesichts von gestörten Bauabläufen mit oftmals mehreren Hundert Störungsereignissen dürfte die von Steiner vorgestellte Verfahrensweise wenig praktikabel sein.

Zusammenfassend sei zu den Anforderungen nochmals hervorgehoben, dass die bauablaufbezogenen Untersuchungen grundsätzlich so konkret wie möglich sein müssen. Zur Untermauerung der haftungsbegründenden Kausalität ist stets ein detaillierter Abgleich zwischen geplantem und tatsächlichem Bauablauf notwendig. Hypothetische Betrachtungen aufgrund von durchschnittlichen Erfahrungswerten sind grundsätzlich abzulehnen, wie dies der BGH bereits durch sein („Äquivalenzkosten-“)Urteil vom 20.02.1986 (VII ZR 286/84) deutlich betont hat. Ein Ausgleich muss sich stets an den tatsächlich störungsbedingt entstandenen Mehrkosten orientieren.

### **3 Die Sachverhaltsanalyse**

Nach der Aufstellung von SOLL- und IST-Terminplan stellt die Sachverhaltsanalyse (auch als Darlegung der Sachverhaltsanamnese bezeichnet) den Ausgangspunkt für den Nachweis eines gestörten Bauablaufs dar. Jegliche Störungen sind hierbei konkret und ausführlich zu analysieren. Sinnvollerweise geschieht dies, indem zunächst Differenzen aus SOLL- und IST-Terminplan ermittelt werden und dabei durch Auswertung der Projektdokumentation versucht wird, über von den Vertragsparteien angezeigte Störungen diese zu erklären.

Da die Sachverhaltsanalyse Teil des Nachweises der haftungsbegründenden Kausalität ist, müssen hier entsprechend den unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen, d. h. §§ 2 und 6 VOB/B sowie § 642 BGB Anordnungen, Behinderungen oder Verletzungen von Mitwirkungspflichten jeweils konkret belegt werden. Der Nachweis zeitlicher Auswirkungen von angeordneten technischen Änderungen ist – soweit keine Streitigkeiten zur Abgrenzung von Hauptvertragsleistungen oder Einwände wegen der so genannten Vollständigkeitsvermutung bei Nachträgen bestehen – im Allgemeinen auf kalkulatorischer Basis verhältnismäßig einfach möglich. Der Nachweis von Behinderungen oder Verletzungen von Mitwirkungspflichten ist jedoch ungleich aufwendiger. Hierbei ist im Einzelnen folgendes konkret zu belegen:<sup>3</sup>

- Allgemeine Angaben (maßgeblicher Empfänger, Nr., Datum, ggf. Uhrzeit, rechtliche/vertragliche Grundlage, Unverzüglichkeit der Anzeige)
- Beschreibung der hindernden Ursache (Art der Behinderung, Umstände) und Zuordnung der Risikosphäre (unvorhersehbares Ereignis / der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnender Umstand)

---

<sup>3</sup> Vgl. Kumlehn, Frank: Die Behinderungsanzeige : Notwendige Dokumentation der haftungsbegründenden Kausalität. In Baumarkt + Bauwirtschaft 12/2006, S. 37

- Mitteilung der Behinderungsdauer (Beginn, Ende) und Darlegung der Leistungsbereitschaft zum Zeitpunkt der Behinderung. Bei der Bestimmung der Behinderungsdauer sind ggf. entstandene Sekundärfolgen (z. B. Produktivitätsminderungen infolge Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit oder infolge von Wiederanlaufverlusten) zu berücksichtigen.
- Umfang der Behinderung, d. h. konkrete Auswirkungen auf die geplanten Tätigkeiten mit Angabe betroffener Bauwerksteile und Aktivität(-en) gemäß SOLL-Terminplan (Beeinträchtigung/vollst. Unterbrechung) bzw. von Teilvorgängen einschließlich Erläuterung des adäquat kausalen Zusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung, der eingetretenen Behinderung und den Mehrkosten verursachenden unterschiedlichen Leistungen / Kapazitäten (Auswirkungen auf Personal, Gerät, Material etc.)
- Darlegung der ergriffenen Maßnahmen zur Schadensminderung (Umsetzung von Kapazitäten, Abzug von Kapazitäten, ggf. Erläuterung der Unmöglichkeit) bzw. Unmöglichkeit der Schadensminderung (Gerätstillstand, Leerarbeit)

Die verschiedenen Darlegungen zur haftungsbegründenden Kausalität bilden die entscheidende Grundlage für den im Rahmen der bauablaufbezogenen Untersuchung aufzustellenden störungsmodifizierten SOLL'-Terminplan. Wie aus den obigen Angaben deutlich wird, ist es von besonderer Bedeutung, auch die Auswirkungen einer Störung soweit im Detail zu analysieren, dass nicht nur Verlängerungszeiträume pauschal in den SOLL-Terminplan eingearbeitet werden. Es müssen vielmehr auch jegliche Modifikationen des geplanten Ablaufs bewertet werden. Hierbei ist u. a. zu analysieren, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt einer Störung leistungsbereit war, ob im Terminplan enthaltene freie Pufferzeiten genutzt werden konnten, ob ohne Zusatzaufwand Abhängigkeitsbeziehungen des SOLL-Terminplans modifiziert wurden oder ob die vom Unternehmer geplanten Leistungsansätze überhaupt auskömmlich waren. Nur so können letztlich auch die Differenzen zwischen SOLL- und IST-Terminplan hinreichend erklärt werden.

Es sei an dieser Stelle nochmals deutlich betont, dass im Rahmen des Nachweises der Auswirkungen einer Störung Erfahrungswerte allenfalls zur Plausibilisierung herangezogen werden können. Sie ersetzen nicht den konkreten Nachweis des tatsächlichen Geschehens. Diese Meinung hat der BGH auch schon in seinem Urteil vom 20.02.1986 (VII ZR 286/84) bestätigt, indem er das so genannte Äquivalenzkostenverfahren als Grundlage für die Berechnung einer Schadenshöhe aus einem gestörten Bauablauf abgelehnt hat. Beim Äquivalenzkostenverfahren wird dem der Kalkulation zugrunde liegenden SOLL-Bauablauf ein störungsmodifizierter SOLL-Bauablauf gegenübergestellt, der ohne jegliche Rücksicht auf den tatsächlichen Bauablauf erstellt wird. Dies wurde als unzulässig angesehen, was der BGH in seinen neueren Urteilen auch regelmäßig nochmals bestätigte.

## 4 Grundsätze zur Aufstellung störungsmodifizierter SOLL'-Terminpläne

Der SOLL'-Terminplan ist das zentrale Element zur Bewertung von gestörten Bauabläufen, d. h. der Abschätzung der Folgen von konkret nachgewiesenen Störungsereignissen. Die Aufstellung störungsmodifizierter SOLL'-Terminpläne folgt einigen einfachen Grundsätzen, bei denen im Wesentlichen drei Fallkonstellationen zu unterscheiden sind:

### Fall 1: Verlängerung im IST-Terminplan identisch mit bewerteter Störung

Ist die Differenz zwischen dem SOLL- und dem IST-Terminplan exakt durch eine vom Auftraggeber zu vertretende und konkret im Sinne der Rechtsprechung nachgewiesene Störung zu erklären, wird die Dauer dieser Störung unverändert in den SOLL'-Terminplan übernommen:

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	
SOLL-Vorgang	■												
IST-Vorgang	■												
SOLL'-Vorgang	■												

Abbildung 1

### Fall 2: Keine vom Auftraggeber zu vertretende Änderung des SOLL-Terminplans

Ist die Differenz zwischen dem SOLL- und dem IST-Terminplan durch eine vom Auftragnehmer zu vertretende Veränderung des Planungs- und Bauablaufs (Ausnutzung der Dispositionsfreiheit, ggf. auch Verzug) zu erklären, ist der SOLL'-Terminplan gegenüber dem SOLL-Terminplan unverändert zu belassen:

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
SOLL-Vorgang	■											
IST-Vorgang			■				■					
SOLL'-Vorgang	■											

Abbildung 2

### Fall 3: Verlängerung im IST-Terminplan kürzer als bewertete Störung

Wurden vom Auftragnehmer Beschleunigungen durchgeführt, sind diese ggf. auch im SOLL'-Terminplan zu bewerten. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Beschleunigungen mit oder ohne Auftrag ausgeführt wurden. Eine Beschleunigung mit Auftrag führt zu einer Änderung im SOLL-Terminplan, d. h. sowohl dieser als auch der SOLL'-Terminplan ist zu verkürzen. Bei einer Beschleunigung ohne Auftrag ist weiter zu differenzieren, ob sie vom Auftragnehmer aus eigenem Interesse, ohne Anweisung des Auftraggebers ausgeführt wurde oder ob sie nach Aufforderung

durch den Auftraggeber erfolgte. Der Fall einer Beschleunigung nach Aufforderung jedoch ohne Auftrag tritt häufig dann auf, wenn der Auftraggeber aufgrund von Unklarheiten über die Verantwortlichkeiten bereits eingetretener Störungen nicht zu einer Beauftragung einer Beschleunigung bereit ist, vom Auftragnehmer jedoch trotz der Störungen die Einhaltung des vereinbarten Endtermins verlangt. Nur dieser Fall rechtfertigt u. U. – je nachdem, wer für die eingetretenen Störungen verantwortlich ist – einen Vergütungsanspruch für die Mehrkosten der Beschleunigung. Bei einer Beschleunigung ohne Auftrag ist der SOLL'-Terminplan unabhängig von den beschriebenen Fallkonstellationen gegenüber dem SOLL-Terminplan unverändert zu belassen.

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	
SOLL-Vorgang	■												
IST-Vorgang	■												
SOLL'-Vorgang	■												

**Abbildung 3**

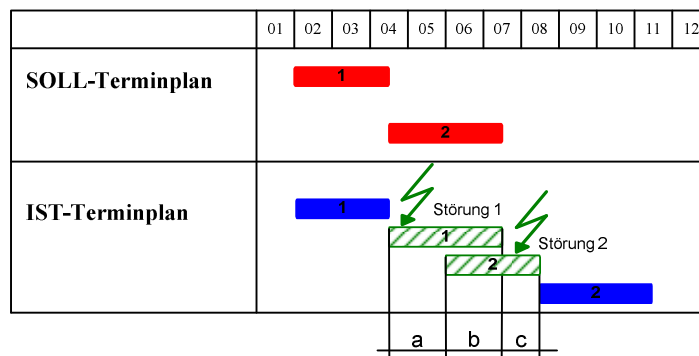
Die oben dargelegten Grundsätze zur Erstellung eines SOLL'-Terminplans lassen sich einfach anwenden, solange genau einer der beschriebenen Fälle in reiner Form eintritt. Tatsächlich verhält es sich jedoch in vielen Fällen so, dass mehrere Störungen gleichzeitig auftreten und sich in ihren Auswirkungen überlagern. In diesen Fällen ist die jeweils maßgebliche Störung zu ermitteln, was im Detail zu besonderen Problemen führt.

## 5 Die besondere Problematik von „concurrent delays“

Bei sich überlagernden Störungen spricht man von so genannten „zusammenwirkenden Störungen“ oder auch bekannt aus dem englischen Sprachgebrauch als „concurrent delays“. Die Problematik von concurrent delays liegt darin, die aus den einzelnen Störungsereignissen resultierenden zeitlichen und monetären Folgen getrennt zu bewerten. Hierfür ist es erforderlich, die jeweils maßgebliche Störung zu identifizieren. Doch welche Störung ist maßgeblich? Die Störung, die „als erste“ aufgetreten ist? Die Störung, die am längsten andauerte? Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine Störung immer in zeitlicher und monetärer Hinsicht maßgeblich ist oder ob hier eventuell Unterschiede in der Bewertung gemacht werden müssen. Zur Klärung dieser Fragen sollen nachfolgend zwei Szenarien anhand von Beispielen betrachtet werden.

Die Abbildung 4 zeigt in einem stark vereinfachten Balkenplan die Ausgangslage für die Bewertung von concurrent delays. Es wird davon ausgegangen, dass die auftretenden Störungen zu einem kompletten Stillstand der betroffenen Aktivität führen. Zur Realisierung dieser Annahme sind bei komplexen Abläufen Vorgänge ggf. in mehrere verschiedene Teilaktivitäten zu zergliedern, die dann jeweils separat zu bewerten sind.





**Abbildung 4**

**Szenario 1: Auf auftraggeberseitige Störung folgt auftragnehmerseitige Störung**

Im Szenario 1 wird die Störung 1 vom Auftraggeber und die Störung 2 vom Auftragnehmer verursacht. Der Auftraggeber verzögert eine Entscheidung zu Leistungen der Aktivität 2, so dass die Arbeiten nicht begonnen werden können. Während des Baustopps tritt ein Defekt an einem Gerät des Auftragnehmers auf, das daraufhin repariert werden muss. Die Reparaturarbeiten dauern noch an, nachdem der Auftraggeber die fehlende Entscheidung getroffen hat.

Zur Bewertung der Auswirkungen der concurrent delays sind drei Phasen zu unterscheiden und dabei jeweils zeitliche und monetäre Folgen zu erörtern.

**Phase a: Nur auftraggeberseitige Störung.**

Der Auftragnehmer kann die Arbeiten aufgrund der ausstehenden Entscheidung des Auftraggebers nicht beginnen. Für diesen Zeitraum hat der Auftragnehmer aus der allein durch den Auftraggeber zu vertretenden Störung Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfrist sowie die Erstattung der entstandenen Kosten.

**Phase c: Nur auftragnehmerseitige Störung.**

Der Auftraggeber hat die ausstehende Entscheidung getroffen und der Auftragnehmer könnte nun mit den Arbeiten beginnen. Die zeitlichen und monetären Folgen aus dem Ausfall seines Geräts und den notwendigen Reparaturarbeiten hat der Auftragnehmer für den Zeitraum dieser Phase selber zu tragen.

**Phase b: Überlagerung von auftraggeber- und auftragnehmerseitiger Störung.**

In der Bewertung dieser Phase liegt das Kernproblem von concurrent delays. Beide Störungen haben unabhängig voneinander dieselben Folgen für den Bauablauf, nämlich die Verschiebung der Aktivität 2 um die Dauer der Phase „b“. Beim Wegfall der einen Störung würde diese Verschiebung trotzdem in der gleichen Höhe bestehen bleiben.

Für die Bewertung der Phase „b“ drängt sich zunächst die Lösung auf, dass die zuerst aufgetretene Störung maßgeblich ist und die weitere Störung zu vernachlässigen ist. Für das hier betrachtete Szenario heißt dies, dass allein die fehlende Entscheidung des Auftraggebers maßgeblich ist und der Ausfall des Geräts in der Phase „b“ keine Rolle mehr spielt.

Für die zeitliche Bewertung der Phase „b“ ist diese Lösung nach Ansicht der Verfasser anzuwenden. Zu diesem Ergebnis kommen auch Duve/Richter [5], die zur Begründung u. a. auf die Bestimmungen der VOB/B verweisen. Der § 6 Nr. 2 VOB/B besagt, dass Ausführungsfristen u. a. verlängert werden, wenn „höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände“ den Bauablauf behindern. In diesen Fällen, in denen keiner der Vertragspartner die hindernden Umstände zu vertreten hat, trägt das Risiko einer Bauzeitverlängerung der Auftraggeber. Diese Risikoverteilung ist auch auf den hier beschriebenen Fall anzuwenden: Der Auftragnehmer hat zwar selber hindernde Umstände zu vertreten, gleichzeitig wirken aber auch vom Auftraggeber zu vertretende hindernde Umstände. Es gibt also auch hier keinen – eindeutig verantwortlichen – Vertragspartner. Weiterhin argumentieren Duve/Richter, dass der Auftragnehmer für die Nichterbringung seiner Leistungen vom Auftraggeber nur in Verzug gesetzt werden kann, wenn dieser selber die Voraussetzungen schafft, dass der Auftragnehmer seine Leistung überhaupt erbringen kann. Da diese Voraussetzungen durch die Störung des Auftraggebers nicht gegeben sind, kann der Auftragnehmer auch nicht in Verzug geraten und erhält somit den Anspruch auf eine Verlängerung seiner Ausführungsfrist. Für die zeitliche Bewertung der Phase „b“ ist daher festzustellen, dass die Dauer der Phase „b“ dem Auftragnehmer zusätzlich zur Dauer der Phase „a“ als Bauzeitverlängerung zusteht.

Während sich die zeitliche Bewertung der Phase „b“ noch relativ einfach darstellt, gestaltet sich die Beantwortung der Frage, wie die monetären Folgen aus den Störungen aufzuteilen sind, schwieriger.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer bei dem bisher festgestellten Anspruch auf Bauzeitverlängerung auch einen Anspruch auf die Erstattung der störungsbedingt angefallenen Mehrkosten hat. An dieser Stelle kommt jedoch das Stichwort „Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers“ zum Tragen. Aufgrund der von ihm selber verursachten Störung (Geräteausfall) war der Unternehmer nicht leistungsbereit. Er kann daher selbstverständlich auch nicht die Kosten des ausgefallenen Geräts für die Dauer der Phase „b“ geltend machen.

Inwieweit der Auftragnehmer andere Kosten für die Dauer der Phase „b“ geltend machen kann, hängt davon ab, welche Auswirkungen der Ausfall des Geräts auf den gesamten Bauablauf hatte. Wenn trotz des Ausfalls andere Arbeiten möglich gewesen wären, diese aber durch die verspätete Entscheidung des Auftraggebers nicht ausgeführt werden konnten, sind die hieraus entstehenden Kosten dem Auftragnehmer ebenfalls zu ersetzen. Hier ist nochmals auf den geforderten Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität abzustellen, der eine genaue Analyse der Behinderung auch hinsichtlich des Umfangs erforderlich macht. Eine pauschale Quotelung der Kosten im Zeitraum

„b“, wie sie von Kapellmann/Schiffers<sup>4</sup> dargestellt wird, ist nach Meinung der Verfasser zur Bewertung der monetären Folgen von concurrent delays dagegen nicht geeignet, da sie keinesfalls den Ansprüchen eines Nachweises der haftungsbegründenden Kausalität genügt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der täglichen Baupraxis der Auftragnehmer als Verursacher der Störung 2 natürlich versuchen wird, seine Störung möglichst zu „vertuschen“, um so die Dauer der Phase a und damit seine Ansprüche auf Verlängerung und Vergütung zu maximieren. Die Beurteilung der „Leistungsbereitschaft“ des Auftragnehmers stellt ein generelles Problem bei der Bewertung gestörter Bauabläufe dar, das in diesem Beitrag jedoch nicht vertiefend behandelt werden soll.

### **Szenario 2: Auf auftragnehmerseitige Störung folgt auftraggeberseitige Störung**

Im zweiten Beispiel soll das umgekehrte Szenario betrachtet werden: Störung 1 wird durch den Auftragnehmer verursacht und Störung 2 durch den Auftraggeber. Die Ursachen der Störungen werden wie bei dem Szenario 1 angenommen: Die auftragnehmerseitige Störung beruht auf einem defekten Gerät, das die Fortführung einer einzelnen Aktivität (im Extremfall auch sämtlicher Aktivitäten) verhindert. Die auftraggeberseitige Störung beruht auf einer fehlenden Entscheidung des Auftraggebers, die sich noch über die Reparaturzeit des Geräts hinaus verzögert.

Auch bei dieser Konstellation wird es in der Praxis Streitigkeiten geben festzustellen, wann der Beginn der auftraggeberseitigen Störung anzusetzen ist. Zum einen werden diese Streitigkeiten daraus resultieren, dass auch der Auftraggeber versuchen wird, seine Störung zu vertuschen, da die Fortführung der Arbeiten ohnehin schon durch den Auftragnehmer behindert ist. Zum anderen könnte insbesondere bei einer hier beispielhaft verwendeten fehlenden Entscheidung über die Ausführung hinterfragt werden, ob der Beginn dieser Störung ohne das Vorliegen der auftragnehmerseitigen Störung nicht schon wesentlich früher anzusetzen wäre.

Unter der (vereinfachten) Annahme, dass die Anfangsdaten der Störungen unstrittig sind, ergeben sich analog zum Szenario 1 die folgenden Phasen der Störungen:

#### **Phase a: Nur auftragnehmerseitige Störung:**

Die Arbeiten sind allein aufgrund des defekten Geräts unterbrochen. Entsprechend der Phase „c“ beim Szenario 1 sind sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Verzögerungen vom Auftragnehmer zu tragen.

#### **Phase c: Nur auftraggeberseitige Störung.**

Das Gerät ist repariert und der Auftragnehmer könnte die Arbeiten fortführen. Da ihm dies aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung des Auftraggebers nicht möglich ist, hat der

---

<sup>4</sup> Vgl. Kapellmann; Klaus D.; Schiffers, Karl-Heinz: Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag. Band 1. 5. Auflage Werner, 2006, S. 623 ff.

Auftragnehmer Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen und die Erstattung von entstandenen Kosten.

### **Phase b: Überlagerung von auftragnehmer- und auftraggeberseitiger Störung.**

Beim Szenario 1 wurde angenommen, dass für die Bewertung der zeitlichen Ansprüche die Störung, die zuerst aufgetreten ist – im Fall des Szenarios 1 die auftraggeberseitige Störung – heranzuziehen ist. Für das Szenario 2 würde dies bedeuten, dass der Auftragnehmer für die Phase „b“ keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen hat, da er zuerst gestört hat und damit die Störung des Auftraggebers, zumindest in zeitlicher Hinsicht keine Auswirkungen mehr hat.

Diesem Ergebnis steht jedoch die bereits beim Szenario 1 dargestellte Argumentation über die in der VOB/B vorgesehene Risikoverteilung entgegen. Auf dieser Grundlage wurde in Übereinstimmung mit Duve/Richter<sup>5</sup> festgestellt, dass bei der Überlagerung von Störungen der Auftraggeber das Risiko einer Bauzeitverlängerung trägt und der Auftragnehmer daher auch trotz der von ihm selber verschuldeten Störung einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung für die Dauer der Phase „b“ hat. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, welche der Störungen zuerst aufgetreten ist. Weiterhin ist auch für den Fall, dass die Störung des Auftragnehmers zuerst aufgetreten ist, festzustellen, dass der Auftraggeber in der Phase „b“ nicht die Voraussetzungen geschaffen hat, die zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich waren. Eine Inverzugsetzung des Auftragnehmers ist in der Phase „b“ daher nicht möglich, womit diesem ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist zusteht.

Für die monetären Auswirkungen der Phase „b“ in Szenario 2 müssen die gleichen Schlussfolgerungen gelten wie in Szenario 1. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Erstattung von Kosten, die kausal auf die Störung des Auftraggebers zurückzuführen sind. Kosten, die durch die eigene Störung des Auftragnehmers entstanden sind bzw. auch ohne die auftraggeberseitige Störung durch die eigene Störung entstanden wären, sind dem Auftragnehmer nicht zu erstatten.

## **6 Resümee**

Um die hohen Anforderungen des BGH an den Nachweis der terminlichen Folgen von Behinderungen zu erfüllen, ist eine konkrete bauablaufbezogene Untersuchung zwingend erforderlich. Hierbei stellen parallel verlaufende Störungen – concurrent delays – ein besonderes Problemfeld dar, da bei diesen Störungsereignissen beide Vertragsparteien involviert sind und somit die Verantwortung für die eingetretenen Folgen nicht unmittelbar abzulesen ist.

Wenn die einzelnen Störungsursachen und deren zeitliche Ausdehnung genau separiert werden können, kann die spezielle Problematik von concurrent delays unter Beachtung der geltenden

---

<sup>5</sup> Vgl. Duve, Helmuth; Richter, Ralf: Kausalitätsfragen bezüglich eines gestörten Bauablaufes. In BauR 4/2006, S. 608 ff.

rechtlichen Grundlagen deutlich entzerrt werden. Bei der Bewertung der Störungen sind dann grundsätzlich drei Phasen zu unterscheiden: In den Phasen „a“ und „c“ liegt nur eine Störung vor und der Verantwortliche steht eindeutig fest. In der Phase „b“ bestehen die concurrent delays, für die beide Vertragsparteien einen Teil der Verantwortung zu tragen haben.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aus den drei unterschiedlichen Phasen resultierenden jeweiligen zeitlichen und monetären Folgen zusammengefasst dargestellt.

Phase	Störungsverursacher	Bauzeitverlängerungsanspruch des Auftragnehmers	Mehrkostenerstattungsanspruch des Auftragnehmers
<b>a</b>	Auftraggeber (Szenario 1)	Ja	Ja
	Auftragnehmer (Szenario 2)	Nein	Nein
<b>b</b>	Auftraggeber/Auftragnehmer (Szenario 1 und 2)	Ja	Nein*
<b>c</b>	Auftragnehmer (Szenario 1)	Nein	Nein
	Auftraggeber (Szenario 2)	Ja	Ja

**Abbildung 5**

Einen Sonderpunkt bei der Bewertung der monetären Auswirkungen in Phase „b“ bilden die Mehrkosten für Kapazitäten, die für eine Vielzahl von Einzelaktivitäten eingesetzt werden (typische Vorhaltegeräte der Baustelleneinrichtung). Ein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten dieser Kapazitäten kann in der Phase „b“ im Gegensatz zu Abbildung 5 dann geltend gemacht werden, wenn eine Leistungsbereitschaft nachgewiesen wird und diese für andere ungestörte Parallelaktivitäten erforderlich ist.

Resümierend ist festzustellen, dass es für die Bewertung der Ansprüche bei concurrent delays entgegen einer ersten nahe liegenden Einschätzung unerheblich ist, welche Störung zuerst eingetreten ist. Ebenso ist eine mehr oder weniger willkürliche Quotelung abzulehnen. Concurrent delays sind vielmehr getrennt in Bezug auf ihre zeitlichen und monetären Auswirkungen zu analysieren, so dass anschließend eine eindeutige Bewertung möglich ist.

## Literaturverzeichnis

- [1] Siehe hierzu die Zusammenstellung von Plum, Heinz: Sachgerechter und prozessorientierter Nachweis von Behinderungen und Behinderungsfolgen beim VOB-Vertrag. Baurechtliche Schriften. Düsseldorf : Werner, 1997
- [2] Vgl. Steiner, Martin: Die gängige Methode zur Ermittlung der kostenrelevanten Bauzeitverlängerung ist ungeeignet! *ibr* 2007, S. 293
- [3] Vgl. Kumlehn, Frank: Die Behinderungsanzeige : Notwendige Dokumentation der haftungsbegründenden Kausalität. In *Baumarkt + Bauwirtschaft* 12/2006, S. 37
- [4] Vgl. Kapellmann; Klaus D.; Schiffers, Karl-Heinz: Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag. Band 1. 5. Auflage Werner, 2006, S. 623 ff.
- [5] Vgl. Duve, Helmuth; Richter, Ralf: Kausalitätsfragen bezüglich eines gestörten Bauablaufes. In *BauR* 4/2006, S. 608 ff.